

BESCHLUSSVORLAGE

45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 02.11.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Hundesteuersatzung der Stadt Bad Elster
- Erlass einer überarbeiteten Satzung

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: SächsGemO, SächsKAG, GefHundG
vorberaten: Verwaltungsausschuss am 05.10.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: nein
Finanzierung: nein

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Elster.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster hat am 27.04.2005 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Elster beschlossen.

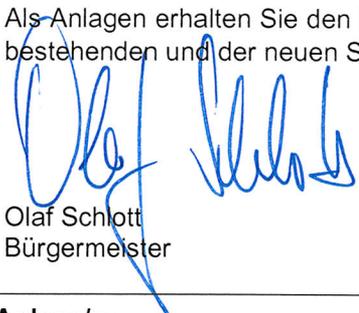
Die Basis unserer Hundesteuersatzung ist die Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetag aus dem Jahr 2001, die unverändert gültig ist.

Aufgrund der geplanten Umstellung bei der Gültigkeit und der Ausgabe der Hundesteuermarken ist eine Änderung der bestehenden Satzung notwendig. Gemäß der bisherigen Satzung wurden Hundesteuermarken jährlich neu angeschafft und bei der Bezahlung der fälligen Hundesteuer an den Steuerpflichtigen ausgegeben. Diese Marken waren dann für ein Jahr gültig und wurden im darauffolgenden Jahr durch neue ersetzt. Diese Praxis soll nun ab 2023 geändert werden. Die neuen Hundesteuermarken sind dann bis auf Widerruf gültig. Dies bedingt Änderungen im § 14 Abs. 1 und 3 der bestehenden Satzung.

Zusätzlich ist geplant, dass der § 14 Abs. 5 hinsichtlich der Verwaltungskosten für eine Ersatzsteuermarke konkretisiert wird. Bisher war die Höhe der Verwaltungskosten nicht geregelt. Für die Neuregelung schlägt die Verwaltung 10,00 € als Verwaltungskosten vor. In den Nachbarkommunen wurden die Kosten bei Verlust der Hundesteuermarke zwischen 2,50 € (Markneukirchen im Jahr 2001) und 10,00 € (Oelsnitz V. im Jahr 2021) festgesetzt.

Da die bestehende Satzung aus dem Jahr 2005 stammt und der § 14 komplett überarbeitet wurde, entschied sich die Verwaltung, die Hundesteuersatzung neu zur Beschlussfassung vorzulegen.

Als Anlagen erhalten Sie den Entwurf der Hundesteuersatzung und eine Gegenüberstellung des § 14 der bestehenden und der neuen Satzung.


Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: - Entwurf der Hundesteuersatzung
- Gegenüberstellung des § 14 in beiden Satzungen